Herr Bellinghausen stellt fest, dass es nicht zwingend erforderlich sei, dass bauliche Maßnahmen in einer Tempo 30 Zone durchgeführt werden müssen. Der Verkehrsteilnehmer habe innerhalb einer geschlossenen Ortschaft jederzeit mit Tempo 30 Zonen zu rechnen. Wenn bauliche Maßnahmen gewünscht würden, sollten die Kosten, entsprechend früheren Beschlüssen, vollständig von den Anwohnern getragen werden. Ansonsten sei seine Fraktion gegen die Installierung baulicher Anlagen.

Frau Kau berichtet aus ihrer Erfahrung, dass die vorgeschriebene Geschwindigkeit in der Tat häufig überschritten werde. Sie spricht sich für den Erhalt dieser Tempozone aus, auch wenn der Rhein-Sieg-Kreis hierfür bauliche Maßnahmen fordere. Sollte die Finanzierung durch die Gemeinde erfolgen, müsse man ihrer Meinung nach nochmals darüber debattieren.

Herr Scholz hält es für ein gutes, abschreckendes Mittel, statt baulicher Maßnahmen zunächst verstärkte Geschwindigkeitskontrollen in diesem Bereich durchzuführen.

Herr Liene spricht sich dafür aus, nur bauliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, wenn alle Anlieger dies wünschen. Er gibt zu bedenken, dass mit baulichen Maßnahmen oftmals auch Lärmbelästigungen einhergehen.

Auf Nachfrage informiert Erster Beigeordneter Sterzenbach, dass es erst einen Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde geben werde, wenn ein Beschluss getroffen wurde. Die Straßenverkehrsbehörde habe signalisiert, dass sie Probleme darin sehe, diese Tempo 30 Zone aufrechtzuerhalten, wenn keine baulichen Maßnahmen getroffen würden. Eine verbindliche Auskunft läge allerdings noch nicht vor.

Herr Bellinghausen schlägt vor, Ziffer 1 des Beschlussvorschlages dahingehend zu modifizieren, dass die Kosten für bauliche Maßnahmen von den Anliegern des in Rede stehenden Teilstücks zu übernehmen sind.

Herr Scholz hält die Diskussion für nicht zielführend, da es sich um die Umsetzung einer bestehenden Regelung handele. Bei einer Verkehrsschau werde die Frage gestellt, ob eine Tempo 30 Zone rechtlich in diesem Bereich noch möglich wäre. Ihm bereite der Beschlussvorschlag Probleme, da in diesem Fall Kosten auf Bürger abgewälzt werden, die aufgrund einer behördlichen Anordnung entstünden.
Auf Nachfrage erklärt Erster Beigeordneter Sterzenbach, dass eine Prüfung, ob die Anordnung oder Aufhebung einer 30-Zone rechtmäßig sei oder nicht, nicht von der Gemeinde ausgehen könne. Dies sei letztlich Sache der Gerichte. Klar sei, dass die Straßenverkehrsbehörde eine Anordnung treffe und die Gemeinde diese umzusetzen habe.